

Bildungsdatenverordnung

(Änderung vom 28. Mai 2008)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Verordnung über Datenbearbeitung im Bildungsbereich vom 21. Juli 1999 wird wie folgt geändert:

§ 3. Bei der Weitergabe von Daten an die in Anhang 1 aufgeführten regelmässigen Datenempfänger kann auf die Prüfung von deren Berechtigung im Sinne von §§ 16 und 17 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007² verzichtet werden. Bekanntgabe
von Daten

II. Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Notter

Der Staatsschreiber:

Husi

¹ Begründung siehe [ABI 2008.916](#).

² [LS 170.4](#).